

Die Gemeinde Gottfrieding erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) diese

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die bebauten und unbebauten sowie die zur baulichen Neuordnung vorgesehenen Grundstücke innerhalb Gottfriedingerschwaige. Die Grundstücke sind in dem dieser Satzung angefügten Lageplan gelb umgrenzt. Es handelt sich dabei um den Bereich zwischen Bahnlinie und Staatsstraße 2074 sowie den nördlich angrenzenden Baubereich. Für den gekennzeichneten Bereich – im Wesentlichen Innenbereich im Verständnis des § 34 BauGB – bestehen keine Regelungen durch Bebauungspläne.

§ 2 Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Gottfrieding eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach zwei Jahren außer Kraft. Zur Verlängerung der Veränderungssperre gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 und 2 BauGB.

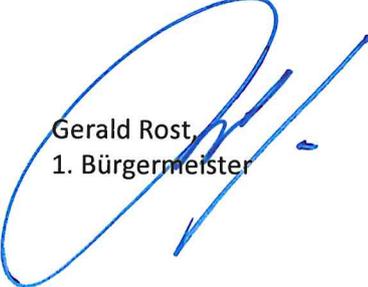
Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für den Erlass weggefallen sind.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Der Erlass dieser Veränderungssperre ist durch den Gemeinderat beschlossen am 29.07.2024 und die vorliegende Ausfertigungsfassung ist durch den Gemeinderat bestätigt am 24.03.2025.

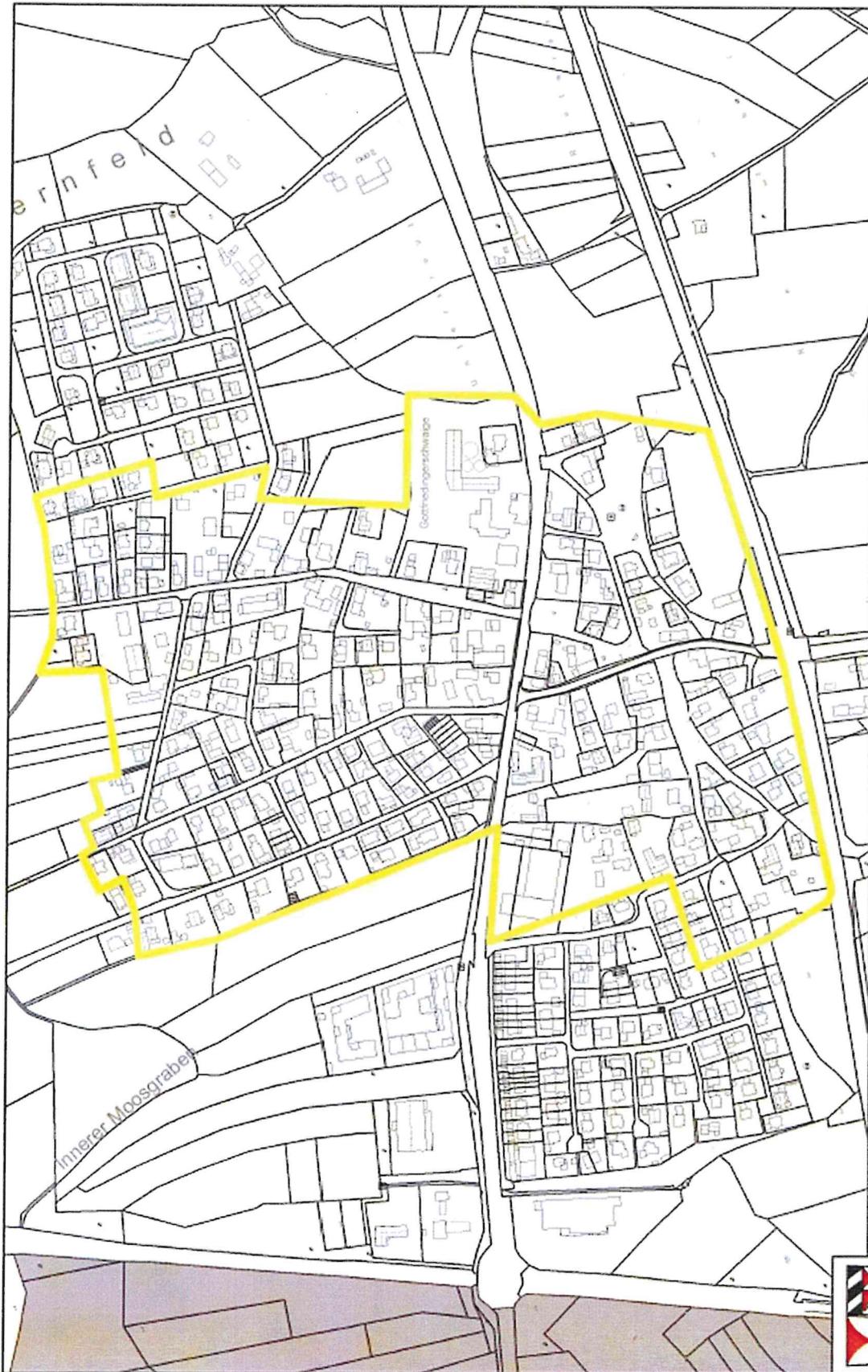
Ausgefertigt am 26.03.2025

Gottfrieding, den 26.03.2025
GEMEINDE GOTTFRIEDING


Gerald Rost,
1. Bürgermeister



angefügt auf der Folgeseite: Lageplan mit gelb umgrenzten Geltungsbereich



 VG Mamming	Datenauszug	Erstellt für Maßstab	1:5 000
	Erstellungsdatum	23.07.2024	0
Copyright Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung CC-BY 4.0		Copyright Fachdaten: S. Berelende Ingenieure	